

# Sprachnachweise Deutsch zum Erwerb des Zertifikats INTERPRET

Kandidat\*innen für den Erwerb des Zertifikats INTERPRET für interkulturell Dolmetschende müssen einen Nachweis ihrer Sprachkompetenzen in der lokalen Amtssprache Deutsch vorlegen.

Die folgenden Dokumente werden anerkannt:

**1. Abschlusszeugnis der Sekundarstufe II oder Diplom einer Berufsbildung oder einer Ausbildung auf universitärer Stufe in einem deutschsprachigen Land, z. B.**

- Abschluss einer Schulbildung auf der Sekundarstufe II (Matura, Handelsschule oder ähnliche Ausbildungen)
- Abschluss einer mindestens 3-jährigen eidgenössisch anerkannten beruflichen Grundausbildung (Berufslehre mit eidg. Fähigkeitszeugnis, Höhere Fachschule)
- Abschluss einer eidgenössisch anerkannten höheren Berufsbildung (eidg. Fachausweis, eidg. Diplom)
- Abschluss einer Universität oder Fachhochschule (BA oder MA) im deutschsprachigen Raum

Nicht anerkannt werden:

- Anlehren ohne Berufsschulabschluss oder Ausbildungen mit eidg. Berufsattest
- Kurzausbildungen ohne allgemeinbildenden Anteil (z. B. Pflegehelfer/in)

**2. Hochschulabschluss im Fach Deutsch, auch an einer Hochschule im nicht deutschsprachigen Raum, z. B.**

- Übersetzerdiplom (Deutsch muss in der Sprachkombination enthalten sein)
- Dolmetscherdiplom (Deutsch muss in der Sprachkombination enthalten sein)
- Abgeschlossenes Studium (BA oder MA) der deutschen Sprache und/oder Literatur

**3. Zertifikat der Deutschprüfung INTERPRET für interkulturell Dolmetschende**

**4. Sprachzertifikat oder –diplom, das mindestens auf dem Niveau B2 gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen GER angesiedelt ist, z. B.**

- The European Language Certificates TELC B2 / C1 / C2
- Goethe-Zertifikate B2, C1 und C2 GDS

Nicht anerkannt werden insbesondere:

- von Sprachschulen ausgestellte Kursatteste und Zertifikate (d.h. ohne direkte Anerkennung einer schulunabhängigen Prüfungsinstitution)
- Sprachtest BULATS
- Arbeitsbestätigungen

**5. Weitere Schul- oder Berufsbildungsabschlüsse nach individueller Prüfung durch die Fachkommission Sprachen**

Weitere Schul- oder Berufsbildungsabschlüsse können nach individueller Prüfung durch die Fachkommission Sprachen anerkannt werden. Dabei werden zusätzlich zum erworbenen Abschluss auch die Lebens- und Arbeitserfahrungen der betreffenden Personen berücksichtigt.

Unter diese Regelung fallen z. B.

- Nachweis einer besuchten Ausbildung ohne Abschlusszeugnis
- Zulassung zu einem Hochschulstudium
- Von einer privaten Institution ausgestellte Diplome für eine Berufsausbildung (private Handelsschule, Pflègeberufe oder ähnliche Ausbildungen)
- Diplome von Nachdiplomkursen oder anderen umfangreichen Studien (DAS, MAS) auf Hochschul- oder Fachhochschulniveau

In diesen Fällen ist der Kommission neben einer Kopie des Nachweises ein Lebenslauf vorzulegen, aus dem eindeutig hervorgeht, wie und in welchen Lebens- und Arbeitsumfeldern die Sprache angewendet wurde. Es wird eine Überprüfungsgebühr von CHF 50.- erhoben.

Generell nicht anerkannt werden:

- Arbeitsbestätigungen
- Bestätigungen von Privatpersonen

Dokumente können auf Deutsch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch oder Englisch eingereicht werden. Für die Überprüfung von Ausweisen in anderen Sprachen wird eine zusätzliche Gebühr von 50.- erhoben, falls keine Übersetzung beigelegt wird.

März 2019